



4  
4  
SERENISSIMI

gnädigste

Verordnung,

die

Cognition und Abthung der  
von den Dienstpflichtigen über  
die Beamten führenden  
Beschwerden  
betreffend.



De dato Braunschweig, den 16. Jan. 1756.

SECRETISSIMI

SECRETISSIMI

Verordnung

1811

Verordnung über die  
Einrichtung einer  
Landesbibliothek  
in Magdeburg

1811

Verordnung über die  
Einrichtung einer  
Landesbibliothek  
in Magdeburg

1811



**S**on Gottes Gnaden,  
C A R L, Herzog zu

Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem einiger Zweifel entstanden, ob und wie weit die Beschwerden Unserer Amts-Untertanen über die von den Beamten ihnen abgefoderten Dienste, zuvor und ehe sie bey Unserer Fürstl. Cammer untersucht worden, bey Unserer Fürstl. Justiz = Canzley und Fürstl. Hofgerichte zu richterlicher discussion und Entscheidung gezogen werden können, auch ob nicht, nach dem letzten Spho des unterm 5<sup>ten</sup> December 1722.

publicirten Dienst-Reglements, dergleichen Beschwerden lediglich bey Unserer Fürstl. Cammer auszumachen wären: so declariren und verordnen Wir

hiemit, daß

1) in

1) in allen Fällen, wenn jemand durch die Anfo-  
derung eines Beamten in Dienstsachen beschweret zu seyn  
glaubt, selbiger zuvor, und ehe er gerichtlich klaget,  
den Vorfall Unserer Fürstl. Cammer anzeigen, und bey  
derselben um Remedur ansuchen, und sodann erst,  
wenn nur-gedachte Fürstl. Cammer des Beamten's Ver-  
fahren billiget, oder binnen einer Zeit von 14 Tagen  
bis 4 Wochen ihm keine Resolution erteilet, an die  
Justiz-Collegia sich zu wenden befugt seyn solle.

Wenn aber die Fürstl. Cammer die angebrachten  
Dienstbeschwerden per Resolutionem misbilliget:  
so soll in dieser zugleich der Commissarius, welchem die  
Untersuchung der denunciirten Factorum aufge-  
geben worden, bekannt gemacht werden, welcher denn  
in den nächsten 14 Tagen, und wenn das Amt, wor-  
unter die Querulanten wohnen, über 4 Meilen von

Braun-

Braunschweig entfernt ist, in den nächsten 3 Wochen, dafern aber die Cammer-Resolution kurz vor oder in der Saat- und Ernte-Zeit erteilet würde, in den nächsten sechs Wochen, die geklagten Facta gründlich zu untersuchen, und wenn solches geschehen, in den nächstfolgenden 8 Tagen an die Fürstl. Cammer davon Relation zu erstatten, diese aber ohne Aufschub die Dienst-Beschwerden abzutun, den Beamten zu bedeuten, und wenn der excess von Wichtigkeit seyn sollte, an Uns selbst, zu dessen Andung, zu referiren hat. Es haben hiernächst

2) Unsere Justiz-Collegia gleich bey dem Beginn des Processus dahin zu sehen, daß in dem Libell kein Klagpunct enthalten, der in dem Dienst Reglement bereits entschieden, und wenn es geschiehet, den Libell nicht nur gleich zurück zu geben, sondern auch  
den

den Advocaten, welcher contra legem libelliret, in sechs Thaler, und den Procuratorem, der solche Klage unterschrieben, in drey Thaler Strafe zu nemen. Wenn nun

3) in dem Dienst-Reglement die Entscheidung für die Fürstl. Cammer nicht befindlich ist: so ist Terminus zum Verhör anzusetzen, zu welchem, wenn auch die Klage nur gegen den Beamten gerichtet, der Cammer-Fiscal gleich mit vorzuladen, welchen die Fürstl. Cammer ohnfehlbar hinlänglich zu instruiren, das Justiz-Collegium sodann die Sache möglichst zum Vergleich einzuleiten, bey dessen Entstehung aber dieselbe solchergestalt zu instruiren hat, daß; falls nicht noch Beweis zu führen, nächstens gesprochen werden könne.

Damit

7  
Damit auch der Cammer = Fiscal die benöthigte  
Instruction von der Fürstl. Cammer einzuholen im  
Stande sey, so soll der Querulant schuldig seyn,  
demselben citationem, juncto libello, wenigstens  
14 Tage ante terminum insinuiren zu lassen.  
Sollte übrigens und

4) bey Unseren Fürstl. Justiz-Collegiis, oder  
bey Unserer Fürstl. Cammer selbst, über den Sensem  
des Dienst-Reglements ein Zweifel entstehen: so ist  
von denselben sogleich bey Uns anzufragen, ein glei-  
ches auch von der Fürstl. Cammer zu beobachten,  
wenn dieselbe das Dienst-Reglement für die Que-  
rulanten zu hart finden sollte.

Es haben sich also Unsere Fürstl. Cammer und  
Justiz-Collegia, auch ein jeder, den es sonst be-  
trifft,

trifft, hiernach zu achten. Urkundlich Unserer eigen-  
händigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Ge-  
heimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt  
Braunschweig, den 16<sup>ten</sup> Jan. 1756.

C A N Z L,

H. J. Br. u. L.



A. A. v. Cramm.

Kg 5775

ULB Halle 3  
001 970 682



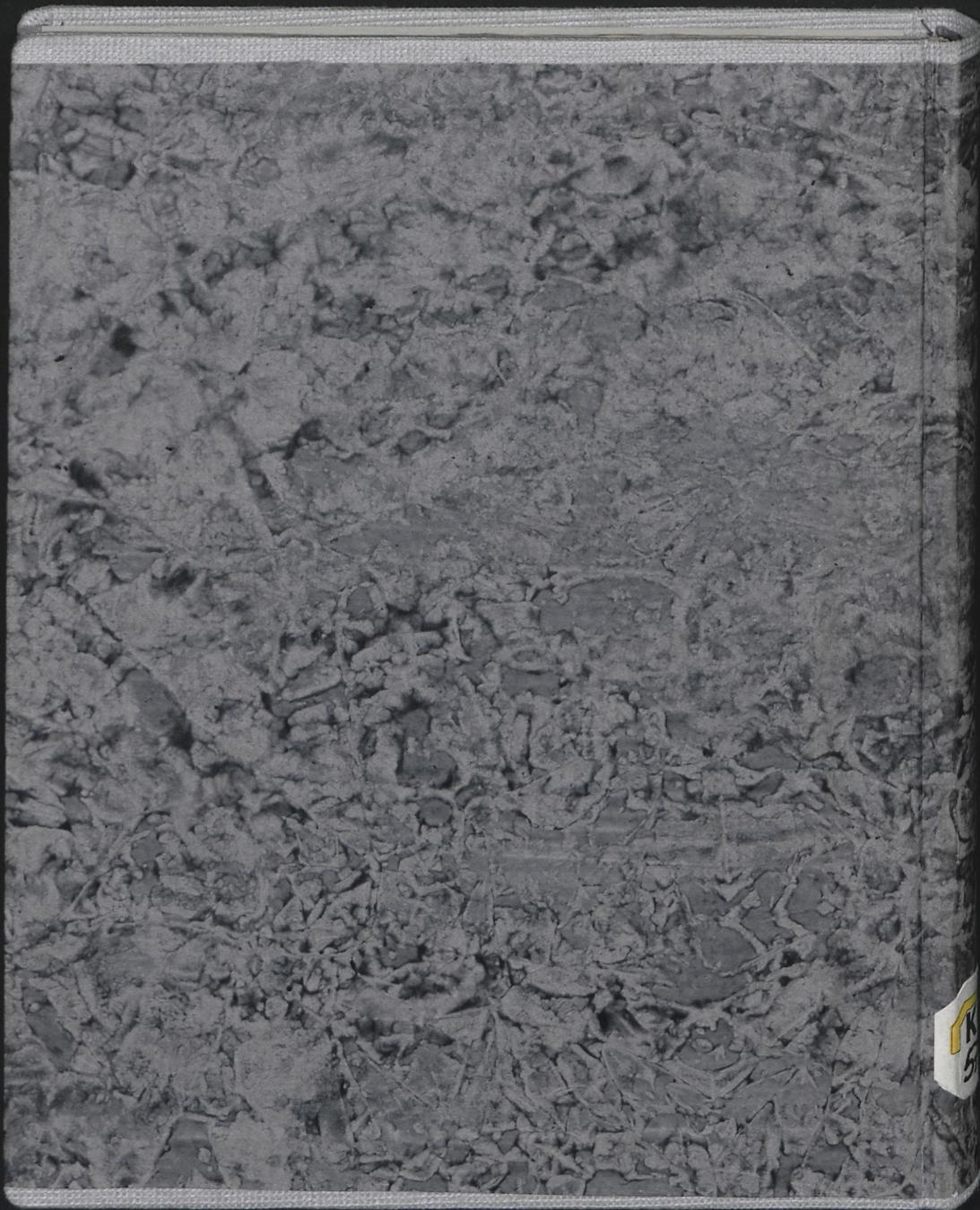
f  
Sb

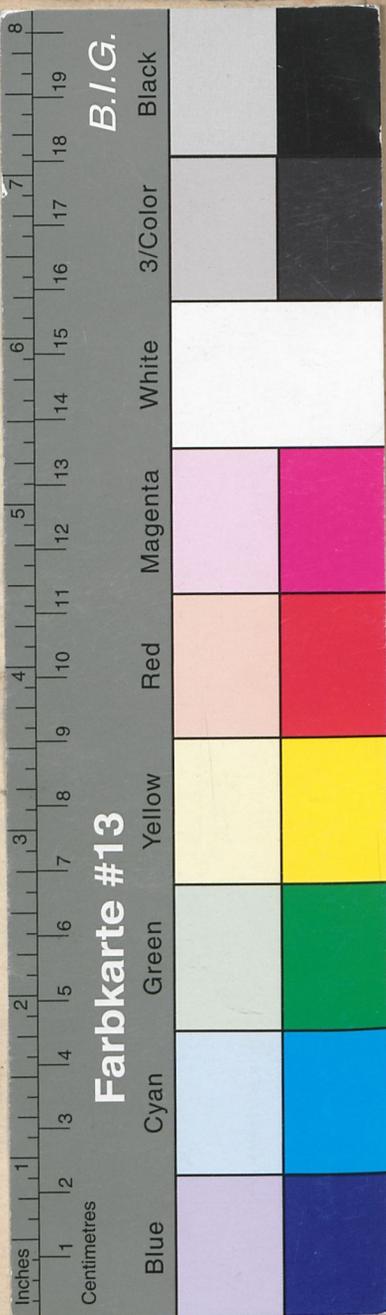
VD 8

MC

Ko.







4

A

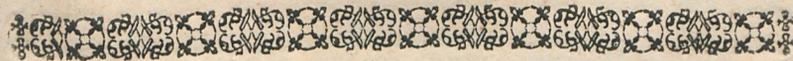
SERENISSIMI

gnädigste

Verordnung,

die

Cognition und Abthnung der  
von den Dienstpflichtigen über  
die Beamten führenden  
Beschwerden  
betreffend.



De dato Braunschweig, den 16. Jan. 1756.